

Die Zweigpraxis und der „Stempel der Persönlichkeit“

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Die berufsrechtlichen Voraussetzungen der Gründung einer Zweigpraxis sind in den letzten Jahren immer weiter gelockert worden. Wer diese Form der Expansion plant, sollte sich im Vorfeld auch mit steuerlichen Aspekten vertraut machen, um nicht über mögliche Fallstricke zu stolpern.

Risiko der Gewerbesteuerpflicht

Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Die Einstufung als Freiberufler hat steuerlich gegenüber Gewerbetreibenden den großen Vorteil, dass keine Gewerbesteuer zu zahlen ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Berufsträger in seiner Praxis fachlich vorgebildete Arbeitskräfte (z. B. angestellte Zahnärzte) beschäftigt, solange er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt. Der Freiberuflerstatus kann allerdings gefährdet sein, wenn Arbeiten zu weitreichend an die Mitarbeiter delegiert werden. Dadurch wird eine freiberufliche Tätigkeit unter Umständen zu einer gewerblichen mit der Folge, dass auch Gewerbesteuerpflicht droht.

Leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit

Merkmal einer selbstständigen Tätigkeit ist der Einsatz geistiger Fähigkeiten und der persönlichen Arbeitsleistung. Berufsträger und Praxisinhaber dürfen sich dabei der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen, solange sie weiterhin aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Tätigkeit des Praxisinhabers über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus durch Planung, Überwachung und Kompetenz zur Entscheidung in Zwei-

felsfällen gekennzeichnet und seine Teilnahme an der praktischen Arbeit in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Die eigene Arbeitskraft muss so eingesetzt werden, dass der Praxisinhaber für die von seinen Mitarbeitern erbrachten Leistungen die uneingeschränkte fachliche Verantwortung übernehmen kann. Er hat dazu selbst in einem wesentlichen Umfang bei der praktischen Arbeit mitzuwirken – nur gelegentliche fachliche Überprüfungen der Mitarbeiter reichen nicht aus. Zudem müssen auch die Tätigkeiten der Mitarbeiter den Stempel der Persönlichkeit des Praxisinhabers tragen. Dazu muss er aufgrund seiner Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit seines angestellten Fachpersonals – patientenbezogen – Einfluss nehmen. Wenn ein selbstständiger Zahnarzt (in „Routinefällen“) die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführt, für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlegt und sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vorbehält, ist die Erbringung der zahnärztlichen Leistung durch angestellte Zahnärzte regelmäßig als Ausübung leitender eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit anzusehen.

Folgen der Einstufung als gewerbliche Tätigkeit

Wird der Praxisinhaber nicht (mehr) leitend und eigenverantwortlich tätig, arbeiten angestellte Zahnärzte also ohne fachliche Aufsicht, würde bei einer Einzelpraxis zumindest die Tätigkeit des angestellten Zahnarztes als gewerblich angesehen. Auf die durch diese Tätigkeit erzielten Einkünfte würde Gewerbesteuer anfallen.

Noch gravierender wirkt sich die Einstufung als gewerblich bei Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) aus. Wenn bei einer BAG mehr als 3 % ihrer Netto-

praxiseinnahmen gewerblich sind und eine Bagatellgrenze von 24.500 EUR (gewerbsteuerlicher Freibetrag) an gewerblichen Praxiseinnahmen der BAG pro Jahr überschritten wird, gelten sämtliche Einkünfte der BAG als gewerblich.

Eine weitere unerwünschte Folge der Umqualifizierung von freiberuflichen in gewerbliche Einkünfte ist, dass die Praxis auf Bilanzierung umstellen muss. Dazu sind eine vollkaufmännische Finanzbuchhaltung und ein Jahresabschluss erforderlich. Diese Form der Gewinnermittlung ist teurer als die Einkommenüberschussrechnung (EÜR) und für die meisten Zahnarztpraxen überdimensioniert. Bei einer Umstellung der Gewinnermittlungsart können außerdem Übergangsgewinne entstehen, die zu versteuern sind. Ein weiterer Nachteil ist, dass der Praxisinhaber nicht mehr die im Rahmen der EÜR bestehende Möglichkeit hat, zum Jahresende Einnahmen und Ausgaben zu verlagern, um die Steuerlast gezielt zu steuern.

Dokumentation der fachlichen Aufsicht

Wer sich nun denkt, dass eine fehlende fachliche Aufsicht doch gar nicht auffällt, muss sich eines Besseren belehren lassen: Spätestens bei einer Betriebsprüfung wird der Prüfer Leistungsstatistiken

der einzelnen Behandler einsehen wollen. Lassen die Abrechnungskennziffern dann nicht eindeutig erkennen, dass der Praxisinhaber z. B. jeweils die Erstuntersuchung des Patienten vorgenommen und die Behandlungsmethode festgelegt hat, kann das eine Steilvorlage für die Annahme einer Gewerbesteuerpflicht sein. Aufschlussreich ist für den Betriebsprüfer auch der Arbeitsvertrag des angestellten Zahnarztes. Darin sollte beispielsweise eindeutig geregelt sein, wer die Erstuntersuchung von Patienten vornimmt oder in komplizierten Fällen zum Einsatz kommt. Ist das jeweils der Praxisinhaber, spricht dies auf jeden Fall für dessen „Stempel der Persönlichkeit“ und gegen die Gewerblichkeit.

Tipp: Ein Ausweg aus dem Dilemma kann die Gesellschafterstellung des Zahnarztes in der Zweigpraxis sein. Trägt der Gesellschafter durch die Beteiligung an Gewinn, Verlust und Praxiswert ein eigenes unternehmerisches Risiko, bleiben die gesamten Einkünfte der Praxis solche aus selbstständiger Arbeit und damit gewerbesteuerfrei. Eine reine Umsatzbeteiligung eines Kollegen reicht dagegen nicht aus. Wer eine Zweigpraxis gründen möchte, sollte sich in beiden Fällen – Beschäftigung angestellter Berufsträger oder deren Beteiligung als Gesellschafter – im Vorfeld rechtlich und steuerrechtlich unterstützen lassen.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte*

Theodor-Heuss-Ring 26

50668 Köln

Internet: www.bischoffundpartner.de

Sabine Jäger

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge*

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte*

Annaberger Straße 73

09111 Chemnitz